

5. Management von historischen Beständen, Sonder-sammlungen und Sonderabteilungen.

(2) Die Ausbildungsbibliothek hat einen Monat vor Be-
endigung der praktischen Ausbildung ein eingehendes
Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie
die Leistung insgesamt und das dienstliche Verhalten zu
erstellen. Das Zeugnis muss erkennen lassen, ob die Bib-
liotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferendar das
Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag der Ausbil-
dungsbibliothek den Vorbereitungsdienst der Biblio-
theksreferendarin oder des Bibliotheksreferendars bis zu
sechs Monaten verlängern, wenn deren oder dessen Lei-
stungen nicht genügen.

§ 9

Theoretische Ausbildung

Die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksreferen-
dar wird für die theoretische Ausbildung und für die Prü-
fung von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek der Bib-
liotheksakademie Bayern zugewiesen.

§ 10

Krankheit

Die durch Krankheit versäumte Zeit muss nachgeholt
werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr
übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich ent-
sprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen
zulassen.

§ 11

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Die Bibliotheksreferendarin oder der Bibliotheksre-
ferendar ist unter Widerruf ihres oder seines Beamten-
verhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,
wenn

1. sie oder er dies beantragt oder
2. ihre oder seine Leistungen im Zeugnis nach § 8 Ab-
satz 2 mit dem Urteil »nicht hinreichend« bewertet
werden.

(2) Im Übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem
Ablauf des Tages, an dem der Bibliotheksreferendarin
oder dem Bibliotheksreferendar eröffnet wird, dass sie
oder er die Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst an
wissenschaftlichen Bibliotheken bestanden oder bei
Wiederholung endgültig nicht bestanden hat.

ABSCHNITT 3

Prüfung für den höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienst

§ 12

Prüfungsordnung

Für die an der Bibliotheksakademie Bayern abzulegende
Prüfung ist die Verordnung über den fachlichen Schwer-
punkt Bibliothekswesen (FachV-Bibl) vom 1. September
2015 (GVBl. 2015, S. 330) in der jeweils geltenden Fas-
sung maßgebend. Bei dieser Prüfung handelt es sich um
die Laufbahnprüfung nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 LBG.

ABSCHNITT 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung
in Kraft.

(2) Die Ausbildung der bei Inkrafttreten dieser Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung in der Ausbildung befindli-
chen Bibliotheksreferendarinnen oder Bibliotheksrefe-
rendare richtet sich nach der Verordnung des Wissen-
schaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen
Bibliotheken in Baden-Württemberg vom 14. August
1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezem-
ber 2003 (GBl. S. 727).

STUTTGART, den 15. Dezember 2015

BAUER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Anbau von Dauerkulturen auf Dauergrünland (Dauergrünlandverordnung)

Vom 19. Januar 2016

Auf Grund von § 27 a Absatz 2 Satz 8 des Landwirt-
schafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März
1972 (GBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Geset-
zes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1155, 1156) geän-
dert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Anforderungen für die Zulas-
sung von Ausnahmen gemäß § 27 a Absatz 2 LLG für

solche Dauerkulturen, die hinsichtlich Klima-, Wasser- oder Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlandes erbringen.

§ 2

Genehmigung der Ausnahme

(1) Sofern eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LLG nicht möglich ist, kann die untere Landwirtschaftsbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag den Anbau bestimmter landwirtschaftlicher Dauerkulturen, die hinsichtlich Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlandes erbringen, auf Dauergrünland ohne die Anlage von Ersatzgrünland genehmigen. Nach dem Anbau von nach Satz 1 genehmigten Dauerkulturen hat in der Folge wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen. Die Verpflichtung nach Satz 2 gilt gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden ist. § 25 a Absatz 1 und 2 LLG sowie § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) bleiben unberührt.

(2) Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen auf Moorböden und anmoorigen Böden im Rahmen dieser Verordnung ist nicht möglich. Die Eignung von Dauerkulturen zum Anbau auf CCWasser₂-Flächen nach der Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457) in der jeweils geltenden Fassung und weitere Anbaubedingungen sind § 3 zu entnehmen.

(3) Die Genehmigung ist auf insgesamt höchstens fünf Hektar Dauerkulturen je Betrieb innerhalb von zehn Jahren zu begrenzen. Dies gilt auch im Falle von Kauf oder Pacht von Flächen, die aufgrund einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 umgewandelt wurden. Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3

Zulässige Dauerkulturen

(1) Grundsätzlich geeignet im Sinne von § 2 Absatz 1 sind nur solche landwirtschaftlichen Dauerkulturen, die hinsichtlich Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz oder Biodiversität zu einem erheblichen Teil die positiven Funktionen des Dauergrünlandes erbringen und bei denen das Dauergrünland überwiegend erhalten bleibt oder bei denen ganzflächig keine Bodenbearbeitung stattfindet. Die Mindeststandzeit der Kultur soll in der Regel mehr als acht Jahre betragen.

(2) Die Bedingungen des Absatzes 1 werden in der Regel durch folgende Kulturen erfüllt:

1. Baumobst (Kern- und Steinobst, Schalenfrüchte),

2. Strauchbeerenobst (Johannisbeeren etc.),
3. Heidelbeeren,
4. Himbeeren,
5. Tafeltrauben,
6. Weinreben außerhalb Rebenaufbauplan,
7. Trüffelanlagen,
8. Weihnachtsbaumkulturen,
9. Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig,
10. Kurzumtriebsplantagen oder
11. Streuobst, soweit nicht bereits nach § 27 a Absatz 3 Nummer 3 LLG zulässig.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 gilt, dass das Dauergrünland zwischen den Reihen und auf den Randflächen erhalten bleiben muss. Unter Berücksichtigung der zur Bewirtschaftung notwendigen Randflächen dürfen nicht mehr als 20 Prozent der Dauergrünlandflächen umgewandelt werden. Auch zur Pflanzung und in Folge darf daher keine Bodenbearbeitung und Herbizidanwendung außerhalb der Pflanzreihen und auf den Randflächen erfolgen. Auf erosionsgefährdeten Standorten nach § 2 Absatz 2 darf nur der Anbau folgender Kulturen genehmigt werden:

1. Trüffelanlagen,
2. Weihnachtsbaumkulturen,
3. Kulturen zur Gewinnung von Schmuck und Zierreisig,
4. Kurzumtriebsplantagen oder
5. Streuobst, soweit nicht bereits nach § 27 a Absatz 3 Nummer 3 LLG zulässig.

(4) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f LLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Nebenbestimmung nach § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt,
2. § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 19. Januar 2016

BONDE